

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN		GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	
WS	Kleinsiedlungsgebiet	MD	Dorfgebiet
WR	Reines Wohngebiet	MI	Mischgebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	MK	Kerngebiet

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN		SONDERBAUFLÄCHEN	
GE	Gewerbegebiet	SW	Wochenendhausgebiet
GI	Industriegebiet	SO	Sondergebiet

Die überbaubare Grundstücksfläche ist farbig angelegt.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

IV	Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze	04	Grundflächenzahl GRZ
IV	Zahl der Vollgeschosse zwingend	07	Geschäftszahl GFZ
ID	Dachgesch. als Vollgesch. anzurechnen	30	Baumassenzahl BMZ

GEBIET A = Untergeordnete Bauteile können in eingeschossiger Bauweise zugelassen werden.

BAUWEISE		0° - 25° Dachneigung	
o	offene Bauweise		Firsttrichtung
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		FH = max Firsthöhe ü. Erdgeschoßfußboden in Metern
g	nur Hausgruppen zulässig		
b	geschlossene Bauweise		
b	besondere Bauweise		

—	Baulinie
—	Baugrenze
—	Bautiefe

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

—	Gehweg	—	priv. Verkehrsfl. oder Zuwegungen
—	Fahrbahn öffentl. Verkehrsfläche	—	Strassenbegrenzungslinie
P	öffentliche Parkfläche	—	Zufahrtsverbot
80.50	Höhenlage der Verkehrsfl. ü. NN		

VERSORGUNGS- UND ENTWASSERUNGSANLAGEN

—	oberirdische Versorgungsleitung	—	Hochspannungsleitung verkabelt
—	Schmutzwasserkanal mit Kontrollschacht	—	Regenwasserkanal mit Kontrollschacht
—	Mischwasserkanal mit Kontrollschacht	—	Höhe der Kanalsohle über NN

V	Verkehrsgrünfläche
Grünfläche	

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

St	Stellplätze	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
Ga	Garagen	GA	Gemeinschaftsgaragen
78.50	Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens von Gebäuden (OKF)		
gr	mit einer Grunddienstbarkeit zu belastende Fläche	gr	Gehrecht
fr	Fahrrecht	lr	Leitungsrecht
—	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		
—	Sichtfelder mit Nutzungsbeschränkung		
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einer Änderung bzw. Erweiterung eines Bebauungsplanes		
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder des Maßes der baulichen Nutzung		
—	Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen		
lr	Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Coesfeld		

Hinweis
"Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBodG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 (1) bis (5) FStrG/§ 25 (3) Satz 1 LStrG nicht (§ 9 (1) FStrG/§ 25 (3) Satz 2 LStrG)."
(Stellungnahme des Landesstraßenbauamtes Coesfeld vom 26.7.1974)

STADT COESFELD
Bebauungsplan Nr.67
„Bergstraße“

bestehend aus 1 Blatt
1. Ausfertigung

Gemarkung Coesfeld Stadt
Flur 19 und 22
Maßstab 1:500

Rechtsgrundlagen
gem. §§ 2 & 9 iV. und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBodG iS. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 28.11.1968 (BodN iS. 1371) iS. der ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 28.11.1960 (GV NW S. 433). i. d. F. der Änderungsverordnung vom 27. April 1970 (GV NW S. 298) sowie § 103 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Jan. 1970 (GV NW S. 556) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 855).

Aufgestellt:
Stadt Coesfeld
Planungsamt

Coesfeld, den 5.6.74
Ing. grad.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, den 11.6.74
Öffentl. best. Verm. Ing.

Der Rat hat am 20.6.74 nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 diesen Bebauungsplan-Entwurf und nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Coesfeld, den
gez. Vennes
Bürgermeister
gez. Sawitsky
Ratsmitglied
Beglaubigt: Coesfeld, den 25.6.74
Stadtamt

Dieser Plan und die Begründung haben gem. § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 22.7.74 bis 22.8.74 öffentlich ausgelegen.

Coesfeld, den 28.8.74
Der Stadtdirektor i.A.

Der Rat hat am 28.8.74 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen beraten und beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf aufzunehmen und diesen sowie die Begründung, erneut öffentlich auszulegen. Die Änderungen sind in karminrot eingetragen.

Coesfeld, den
gez. Bürgermeister
gez. Sawitsky
Ratsmitglied
Beglaubigt: Coesfeld, den
i.A.

Dieser Plan und die Begründung haben am 28.8.74 in der Zeit vom 22.7.74 bis 22.8.74 öffentlich ausgelegen.

Coesfeld, den
Der Stadtdirektor i.A.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß §§ 2, 10 BBodG vom 23.6.1960 und §§ 4, 28 GO NW vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 in Verbindung mit § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 am 3.10.74 als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld, den 24.10.74
Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 27.1.1975, AZ 441-1-526, genehmigt worden.

Münster, den 27. Januar 1975
Der Regierungspräsident
Bürgermeister
Ratsmitglied

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 27.1.75 ist am 14.3.75 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBodG iS. 341) ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung.

Coesfeld, den 20.3.75
Bürgermeister